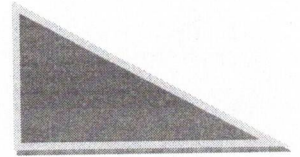


Roland Friedrich
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht



Roland Friedrich * Rechtsanwalt * Feldstraße 19 * 65606 Villmar

Stadt Ettenheim
Rohanstraße 16
77955 Ettenheim

Feldstraße 19
65606 Villmar
Tel.: 06474 883646
Fax: 06474 8820164

ra.friedrich@gmx.de

11.12.2023

Mein Zeichen: **081/23** Ihr Zeichen:

B-Plan DYNA 5, Stellungnahme für Bürgerinitiative Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg e.V.

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Bürgerinitiative Gewerbepark Ettenheim Mahlberg e.V., vertreten durch die Vorsitzenden Klaus Deutschkämmer und Peter Ohnemus, c/o Klaus Deutschkämmer, In der Breite 14, 77972 Mahlberg hat mich mit der Vertretung ihrer Interessen beauftragt. Meine Mandantin ist anerkannte Umweltvereinigung gemäß § 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz.

Im Rahmen der 3. Offenlage des Bebauungsplans DYNA 5 gebe ich für meine Mandantin folgende Stellungnahme zu den Akten:

Die zum Gegenstand der Offenlage gemachten Gutachten sind zum Teil fehlerhaft oder unvollständig.

Der VGH Mannheim hat in dem Urteil vom 12.07.2023 (5 S 3193/21) mit Bezug auf weitere Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts und Oberverwaltungsgerichte folgendes ausgeführt: *Nach § 2 Abs. 3 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die Belange, die für die Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB von Bedeutung sind (Abwägungsmaterial), zu ermitteln und zu bewerten. Das notwendige Abwägungsmaterial umfasst dabei solche Belange, die in der konkreten Planungssituation nach Lage der Dinge“ in die Abwägung*

eingestellt werden müssen (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.12.1969 – IV C 105.666 – BVerwGE 34, 301, jurisRn. 29, und vom 5.7.1974 – IV C 50.722 – BVerwGE 45, 3099, jurisRn. 45). Ein bereits einen Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB begründendes Ermittlungsdefizit liegt vor, wenn abwägungserhebliche Belange in wesentlichen Punkten nicht zutreffend ermittelt worden sind und der Gemeinderat deshalb seiner Abwägungsentscheidung einen falschen Sachverhalt zu Grunde gelegt hat. Denn eine sachgerechte Einschätzung des Gewichts der berührten Belange (als Bewertung im Sinne des § 2 Abs. 3 BauGB) setzt ein vollständiges und zutreffendes Bild von den voraussichtlichen Auswirkungen der Planung voraus (vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteile vom 22.3.2018 – 5 S 1873/15 – jurisRn. 56 und vom 3.9.2019 – 8 S 2056/17 – jurisRn. 68; BayVGH, Urteil vom 18.1.2017 – 15 N 14.2033 – jurisRn. 50). Ein ebenfalls bereits einen Verfahrensfehler im Sinne des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB begründender Bewertungsfehler liegt vor, wenn die Bedeutung der berührten Belange verkannt wird (vgl. BVerwG, Urteile vom 12.12.1969, a.a.O., jurisRn. 29, und vom 5.7.1974, a.a.O., jurisRn. 45; Senatsurteil vom 19.7.2011 – 5 S 2718/099 – jurisRn. 28 ff).

Den vorstehend genannten Anforderungen genügen die zur Offenlage gelangten Unterlagen nicht.

1. Schalltechnisches Gutachten

a) Die vorliegende Lärmkontingentierung erfüllt nicht die Voraussetzungen der DIN45691, insbesondere in Bezug auf die Größe der Teilflächen. Nach der vorgenannten DIN muss der Abstand des Immissionspunktes vom Schwerpunkt einer Teilfläche (TF) doppelt so groß sein wie die größte Ausdehnung der TF. Diese Voraussetzung ist bezüglich SO₂ und IO 5 zweifelhaft.

Dadurch werden die Lärmpegel an den Immissionspunkten zu niedrig berechnet. Es ist fraglich, ob bei einer normgerechten Flächenaufteilung die Bandtrockner die dann zulässige Schalleistung erzeugen dürften bzw. ob für die Restfläche dann noch ein ausreichendes Lärmkontingent für einen Industriebetrieb verfügbar wäre.

b) Gemengelage

Die Gemengelage wurde vom Gutachter ohne nähere Untersuchung festgestellt, die „Einhaltung des Stands der Lärminderungstechnik“ wurde nicht untersucht.

Gemengelagen führen dazu, dass Gesamt-Immissionswerte höher sein dürfen, wenn eine Einhaltung unzumutbar wäre. Die Festlegung des Gesamt-Immissionswertes erfordert die Ermittlung der Gewerbelärmvorbelastung, welche sich aus allen tatsächlich vorhandenen und planungsrechtlich zulässigen Lärmimmissionen ergibt im Sinne der TA-Lärm (Johann Storr, Ausburg in „Lärmbekämpfung Bd. 5 (2010) Nr. 5 – September). Dies betrifft die Gewerbegebiete Wolfsmatten und Bengst.

c) Vorbelastung

Die Vorbelastung wird nicht (ausreichend) berücksichtigt. Damit wird nicht geprüft, wieviel Lärm durch das Plangebiet zusätzlich erzeugt werden darf. Die Kontingentierung kann nur noch das ausschöpfen, was nicht zu einer Überschreitung der Richtwerte führt (insbesondere durch die benachbarten Gewerbegebiete Wolfsmatten und Bengst).

d) Immissionsorte/Richtungssektoren

Für schutzwürdige künftige Nutzungen regelt diese Vorgehensweise nichts. Im Gutachten heißt es: *Die Geräuschkontingentierung wird zum Schutz schutzbedürftiger Nutzungen **außerhalb** der zu kontingentierenden Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplans „Industrie- und Gewerbepark DYNA 5“ erarbeitet. Für die Nutzungen sind die maßgeblichen Immissionsorte zu definieren.*

Somit gilt für neue (gewerbliche) Nutzungen auf den Flächen außerhalb des Plangebietes des „Windhundprinzip“, das die Emissionskontingentierung eigentlich vermeiden sollte. Dies ergibt sich daraus, dass im Schalltechnischen Gutachten neue Betriebsleiterwohnungen außerhalb des Plangebietes ausgeschlossen werden, da diese „aus rechtlichen Gründen nicht zu erwarten sind“, was im Ergebnis nur bedeuten kann, dass diese aus Lärmgründen nicht genehmigungsfähig sind (Schalltechnisches Gutachten S. 24)

2. Staub

Der gesamte Massenstrom an Staub beträgt lt. IMA 9 kg pro Stunde. Hieran haben die beiden Bandtrockner mit 5,4 kg einen Anteil von mindestens 60 %. Nach der TA-Luft sollen ab 3 kg/h kontinuierliche quantitative Messungen durchgeführt werden. Zwar findet für Bandtrockner die Massenstromschwelle für Staub in Ziffer 5.3.3.2 TA-Luft gemäß Ziffer 5.4.6.4 keine Anwendung. Jedoch heißt es dort, dass die ordnungsgemäße Funktion der

Filterwirkung des Trocknerbandes durch Messung des Differenzdrucks kontinuierlich zu überwachen ist. Eine solche Messung wurde und wird offenkundig nicht durchgeführt.

Laut iMA Gutachten vom 05.04.2017 gibt es erhebliche Überschreitungen der Staub-Immissionswerte im Nahbereich. Es ist nicht nachvollziehbar, wie der Gutachter ungeachtet dessen zu dem Ergebnis kommt, dass die Grenzwerte eingehalten werden.

3. Geruch

a) Es wird nicht definiert, was unter „Abfällen und sonstigen Stoffen“ zu verstehen ist, die verwertet, beseitigt und gelagert werden dürfen im Rahmen der Zweckbestimmung nach Ziffer 1.1. Die Zweckbestimmung der Ziffer 1.1 liegt in „der Aufnahme von Anlagen der Entwicklung, der Verarbeitung und Weiterverarbeitung sowie der Produktion insbesondere jeweils auch industriellen Charakters zur Herstellung von Erzeugnissen aller Art aus pflanzlichen Rohstoffen unter Verwendung von Pflanzenfasern“. Demnach könnten das vorhandene und das geplante Heizkraftwerk – als Teil der Produktion – jedoch auch mit anderen Stoffen als Pflanzenfasern betrieben werden.

b) Geruchsstundenhäufigkeit im Nahbereich

Im Jahr 2021 wurde die neue TA Luft 2021 verabschiedet und ein neues Ausbreitungsmodell eingeführt. Auf die Anfrage des Zweckverbandes Gewerbepark Ettenheim/Mahlberg, ob die Ergebnisse des bisherigen Gutachtens (vom 27.08.2020, d. Verf.) noch gelten, führt iMA in einer Stellungnahme vom 19.08.2023 aus:

"Das neue Ausbreitungsmodell liefert nicht dieselben Werte wie das bisherige Modell. Nach unserer Erfahrung können die Geruchsemissionen zunehmen, sofern die Emissionen über Schornsteine abgeleitet werden. Dies betrifft insbesondere Quellen mit hohem Wärmestrom. Der Immissionsbeitrag der diffusen Quellen kann im Gegenzug geringer ausfallen. Insofern kann keine eindeutige Aussage getroffen werden, mit welchen Geruchsemissionen bei Verwendung des aktuellen Ausbreitungsmodells zu rechnen ist."

Das vorgelegte Gutachten ist damit obsolet und nicht mehr verwertbar.

Mit freundlichen Grüßen


Roland Friedrich
Rechtswalt
Fachanwalt für Verwaltungsrecht